

Schutzkonzept und Handlungsanweisungen der Schule Rüti

**Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie
ab 2. November 2020 bis auf Weiteres**

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen

Stephan Inauen / Präsident Schulpflege / 055 251 33 80 / stephan.inauen@schule-rueti.ch
Stellvertretung: Susanne Warmers / Schulverwaltung / 055 251 33 90 / susanne.warmers@schule-rueti.ch

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Rüti zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 (RRB-2020-704), die Informationen des Volksschulamts, insbesondere das Leitungszirkular VSA zum Coronavirus Update 21 vom 9. Juli 2020 und Update 28 vom 28. Oktober sowie die Verfügung der Bildungsdirektion vom 28. Oktober 2020 und dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2020.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 2. November 2020 bis auf Weiteres und durch alle Schulbeteiligten umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und Quarantäne- bzw. Selbstisoliations-Absenzen möglichst zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen (Details gemäss Angaben BAG)

Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und allfällige zusätzliche Empfehlungen des BAG oder der kantonalen Organe.

5. Unterricht

Der Präsenzunterricht findet in den Regelklassen statt.

6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.

¹ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

7. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab der Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten.
- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander einzuhalten.

8. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5 Meter)
 - Räume, insbesondere Unterrichtsräume, regelmässig und gut lüften
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln vermeiden
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden stufen- und bedarfsgerecht die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).
- f. Für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 2. November 2020 auf den Schularealen eine grundsätzliche Maskenpflicht. Zum Schulareal gehören die Schulgebäude sowie Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige, zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze. Neu gilt die Maskenpflicht auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen. Der erforderliche Abstand ist nach Möglichkeit trotzdem einzuhalten.
- g. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In diesen Fällen sind die erforderlichen Abstände unter allen Anwesenden einzuhalten oder der Schutz durch andere Massnahmen zu gewährleisten.
- h. Ausnahmsweise keine Maskentragpflicht gilt in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken. Die Abstände sind einzuhalten.
- i. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ab dem 2. November 2020 ebenfalls eine Maskentragpflicht gemäss Ziff. f. bis h.

- j. Maskenbefreiungs-Atteste dürfen nur durch entsprechend autorisierte Organe, nicht aber durch das Schulpersonal, überprüft werden.

9. Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen verfügen über ein eigenes Schutzkonzept.

10. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Für Lehrpersonen stehen zusätzlich noch Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- b. Die üblichen Reinigungsarbeiten und -zyklen werden durch folgende Massnahmen ergänzt:
- c. Türdrücker, Griffe und Handläufe werden einmal täglich mit Desinfektionsmittel gereinigt
- d. In allen Klassenzimmern und Schulungsräumlichkeiten stehen Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden zur Verfügung (Schülerinnen und Schüler sollen diese grundsätzlich nicht benutzen)
- e. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- f. In den Lehrerzimmern, im Schulbus und an den Hortstandorten hat es, neben Desinfektionsmitteln, auch Hygienemasken für den Notfall. Dem Hausdienst stehen für gewisse Arbeiten wie Abfallentsorgung etc. Handschuhe und Hygienemasken zur Verfügung.
- g. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist der Hausdienst zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

11. Schulanlage – Pausenplatz – Turnhallen

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Ausserhalb der Unterrichtszeit sind die Schul-Aussenanlagen für die Öffentlichkeit geöffnet.
- d. Die geltende Hausordnung ist einzuhalten.
- e. Die Turnhallen, die Schwimmhalle und Garderoben inkl. Duschen stehen dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- f. Den Vereinen und Organisationen mit einem Schutzkonzept werden die Turnhallen, die Schwimmhalle und weitere vermietbare Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt. Die Garderoben und Duschen dürfen benutzt werden. Ansonsten gelten die vertraglich geregelten Abmachungen.

12. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Regelungen sind im Anhang 1 „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
- b. Sowohl die Durchführung eines Corona-Tests bei Schülerinnen und Schülern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Testergebnis (negativ oder positiv) sind gleichentags unaufgefordert durch die vorgesetzten Stellen der Schulverwaltung, Fachstelle Personelles, mitzuteilen.
- c. Die Schulverwaltung unterstützt bei positiven Testergebnissen die vorgesetzten Stellen bedarfsgerecht in der Kommunikation.

13. Spetten

- a. Die allgemeinen Bestimmungen zum Spetten gelten ab 8. Juni 2020.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zugeteilten Regelklasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Eltern, nach Hause entlassen.

14. Sport- und Musikunterricht, Lager, Exkursionen und Veranstaltungen

- a. Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten.
- b. Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen zu verzichten, wenn die Abstands- und Hygienemassnahmen gem. Ziff. 8.a. nicht eingehalten werden können.
- c. Auf klassenübergreifende Veranstaltungen ist zu verzichten.
- d. Bei schulischen Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge, Konferenzen etc.) sowohl in Innenräumen als auch auf dem Schulareal ist die Teilnehmerzahl auf max. 50 Personen beschränkt (Schülerinnen, Schüler und Erwachsene). Es gelten sowohl eine Maskentragpflicht als auch die erforderlichen Abstände. Bei Veranstaltungen mit externen Beteiligten sollen zudem Präsenzlisten geführt werden, welche nach 14 Tagen zu vernichten sind.
- e. Für Klassenlager ist ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Auf Übernachtungen ist zu verzichten.
- f. Bei Miteinbezug von Erwachsenen/Eltern sind generell die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten.
- g. Der öffentliche Verkehr ist während der Stosszeiten zu meiden. Abschlussreisen eher im Rahmen von kleineren Tagesausflügen und ohne Übernachtungen.

Die Verantwortung für die Ansetzung von Schul- und Klassen-Aktivitäten und deren kontrollierte Umsetzung liegt bei den Schulleitungen.

Genehmigt Krisenstab 03.11.2020

Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

Generell gilt: Den Anweisungen der kantonsärztlichen Dienste ist Folge zu leisten.

Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder und Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von zwei Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie/er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin (resp. in Zürich und Winterthur die städtischen schulärztlichen Dienste) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen.

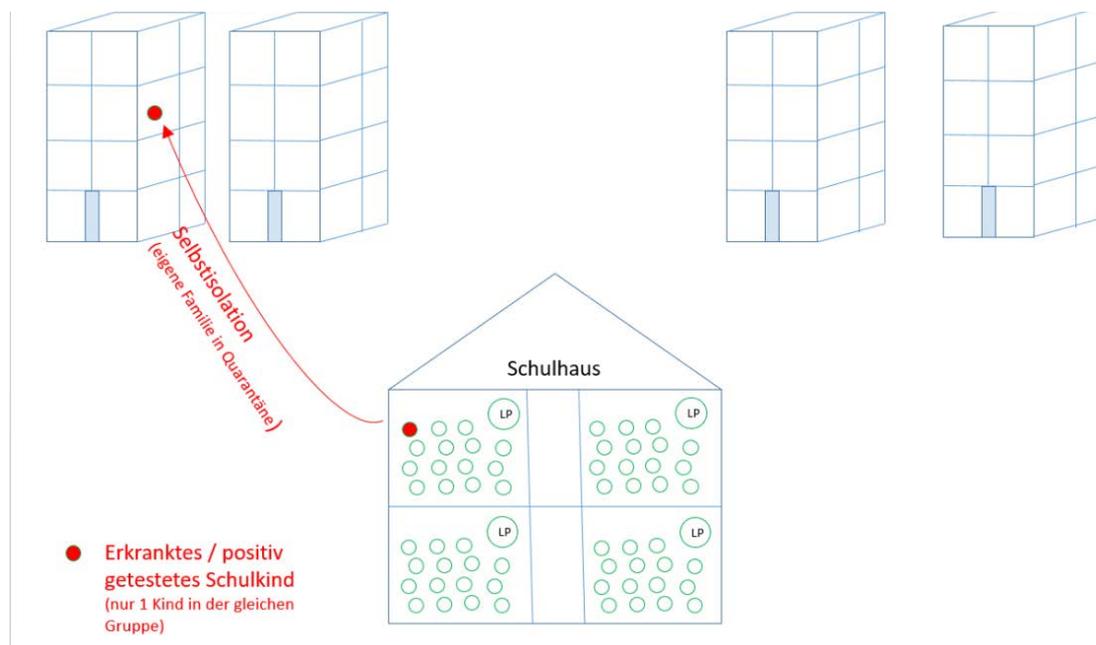
Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem, ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt

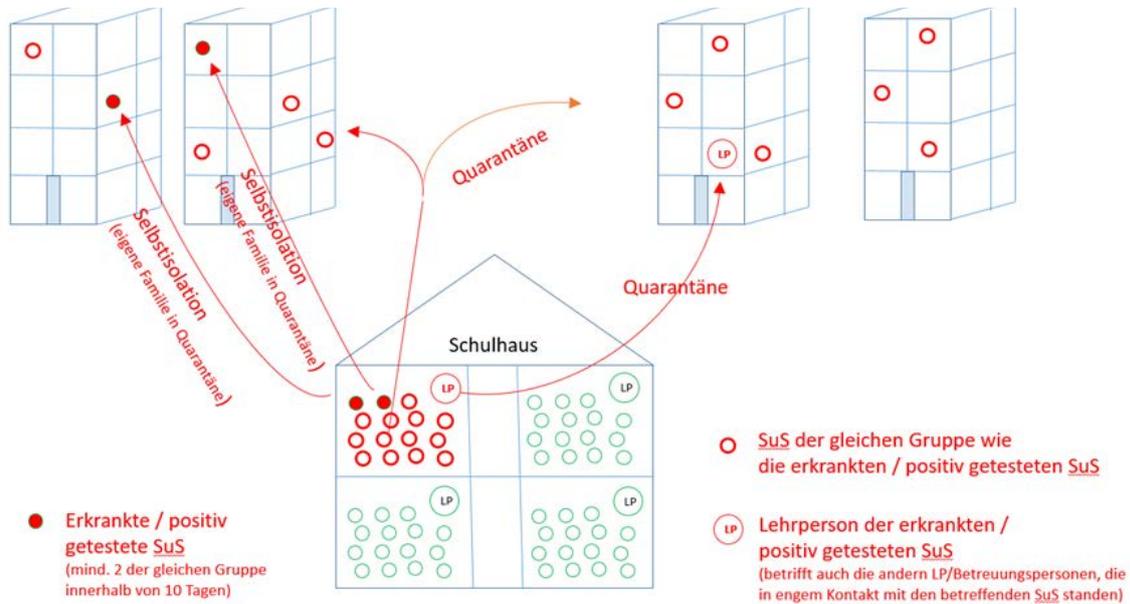
Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.



Die Grafik illustriert dass, wenn der Test eines Kindes positiv ausfällt, die im gleichen Haushalt lebenden...

Mehrere Kinder/Jugendliche sind an COVID-19 erkrankt

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.



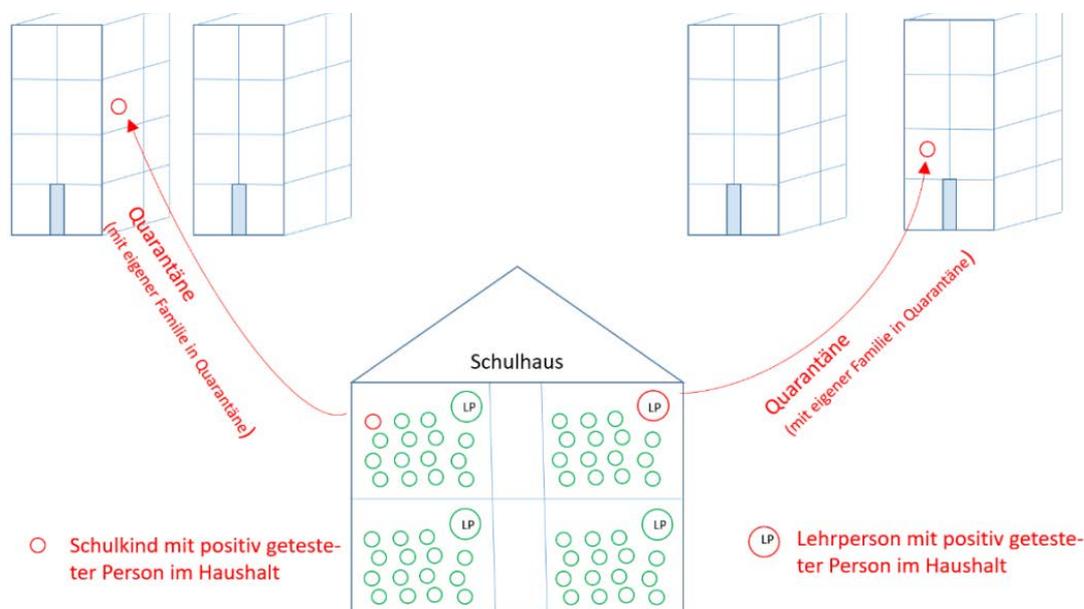
Wer muss in Quarantäne oder Selbstisolation, wenn mehrere Kinder an Covid-19 erkrankt sind?

Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt oder die Lehrperson/Betreuungsperson bzw. ein Schüler/eine Schülerin war ohne Schutzmassnahmen in engem Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne.

Dies gilt auch bei engem Kontakt (auch unwissentlich) ohne Schutzmassnahmen mit einer an COVID-19 erkrankten Person.

Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.



Die Grafik zeigt was zu tun ist, wenn eine Person im selben Haushalt erkrankt bzw. enger Kontakt ohne Schutzmassnahme mit einer erkrankten Person bestand.